

15 Gesetz zu dem Vierten Änderungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/3625

erste Lesung

Auch diese **Einbringungsrede** wird zu **Protokoll** (s. *Anlage 3*) gegeben.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/3625** an den **Hauptausschuss** zur weiteren Beratung. Ist jemand dagegen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so geschehen.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

16 Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes und des Landesumzugskostengesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/3965

erste Lesung

Auch zu diesem Gesetzentwurf gibt die Landesregierung die **Einbringungsrede zu Protokoll** (s. *Anlage 4*).

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/3965** an den **Haushalts- und Finanzausschuss**. Ist jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Beides ist nicht der Fall. Dann hat diese Überweisungsempfehlung die Zustimmung gefunden.

Tagesordnungspunkt

17 Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/3967

erste Lesung

Auch hier gibt die Landesregierung die **Einbringungsrede zu Protokoll** (s. *Anlage 5*).

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/3967** an den **Ausschuss für Kommunalpolitik – federführend – sowie mitberatend an den Integrationsausschuss**. Ist jemand dagegen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Dann haben wir so überwiesen.

Tagesordnungspunkt

18 Gesetz zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/3969

erste Lesung

Auch hier gibt die Landesregierung die **Einbringungsrede zu Protokoll** (s. *Anlage 6*).

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/3969** an den **Haushalts- und Finanzausschuss**. Gibt es jemanden, der widersprechen oder sich enthalten möchte? – Nein. Dann haben wir so überwiesen.

Ich rufe auf Tagesordnungspunkt

19 Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Bereich der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/3970

erste Lesung

Auch hier wird die **Einbringungsrede** der Landesregierung zu **Protokoll** (s. *Anlage 7*) gegeben.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/3970** an den **Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** zur weiteren Beratung. Niemand dagegen? – Niemand enthält sich? – Dann haben wir so überwiesen.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

Anlage 7

Zu TOP 19 – „Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Bereich der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz“ – zu Protokoll gegebene Rede

Johannes Remmel, Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

Mit dem Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Bereich der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz schlägt die Landesregierung dem Landtag die Entfristung von zwei Gesetzen und zwei Rechtsverordnungen vor.

Im Einzelnen enthält das Artikelgesetz Regelungen zu den folgenden Gesetzen und Rechtsverordnungen:

- *Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen*
- *Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen*
- *Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LK-Wahlordnung)*
- *Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise.*

Die Landwirtschaftskammer hat die Aufgabe, die Landwirtschaft und die in ihr Berufstätigen zu fördern und zu betreuen und im Rahmen ihrer Aufgaben den ländlichen Raum zu stärken. Sie ist eine Selbstverwaltungskörperschaft der Landwirtschaft. Gleichzeitig nimmt sie Aufgaben der staatlichen Agrarverwaltung wahr und ist als sol-

che Landesoberbehörde im Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Die Geschäftsführungen der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte im Kreise sind untere Landesbehörden.

Im Rahmen der Fusion der Landwirtschaftskammern zum 1. Januar 2004 als Rechtsnachfolgerin der bis dahin selbstständigen Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe wurden alle die Landwirtschaftskammer betreffenden Gesetze und Verordnungen geändert.

Im Jahre 2008 wurden die genannten Normen mit positivem Ergebnis evaluiert und – wie zum damaligen Zeitpunkt üblich – für weitere fünf Jahre befristet. Die Vorschriften treten nun mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft. Diese haben sich in ihrer Geltungszeit bewährt und sollen deshalb entfristet werden.

Die Gesetze zur Landwirtschaftskammer und die dazugehörigen Rechtsverordnungen sind erforderlich, um die Existenz der Landwirtschaftskammer, die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung und die Finanzierung über eine Umlage sicherzustellen.

Die Gesetze und Rechtsverordnungen sind Stammgesetze und Stammrechtsverordnungen.

Die Landesregierung hat den Befristungsmaßstab für solche Gesetze und Rechtsverordnungen modifiziert. Bei Stammgesetzen handelt es sich um Normen, die erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben durch den zuständigen Verwaltungsträger in der gewählten Organisationsform, das heißt in mittelbarer oder unmittelbarer Staatsverwaltung, zu gewährleisten und sicherzustellen. Die beständige Regelung der Rechtsmaterie ist für immerwährende Aufgabenbereiche zwingend notwendig.

Der Landwirtschaftskammer wurde im Rahmen der Anhörung die Möglichkeit gegeben, sich zu dem Gesetzentwurf zu äußern. Dies fiel positiv aus und steht daher einer Entfristung nicht im Wege.

